

Antrag auf Nachteilsausgleich

zum Studium

per Mail an das Prüfungsamt

zur Aufnahmeprüfung 20

über das Bewerbungsportal APP hochladen

Name, Vorname

Studiengang

Matrikelnummer/Bewerbernummer

Angaben zur Art des Nachteils

Angaben zur Art des Ausgleichs

Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beigelegt, aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituationen und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements empfohlen werden.

Datum Attest

Datum/Unterschrift Antragsteller*in

Dem Antrag wird entsprochen

Dem Antrag wird nicht entsprochen

Datum/Unterschrift Vorsitz Prüfungsausschuss

Beeinträchtigten und chronisch kranken Studienbewerber*innen und Studierenden soll im Sinne von § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Leistungen im Rahmen der Aufnahmeprüfung unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht beeinträchtigten Studienbewerber*innen und Studierenden ermöglicht werden. Sie sollen die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote der Hochschule barrierearm gestaltet. Beeinträchtigten und chronisch kranken Studienbewerber*innen und Studierenden können insbesondere bei der Aufnahmeprüfung, beim Studium, bei der Studienorganisation und -gestaltung sowie bei den Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Beeinträchtigung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform. Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen (§ 29).